

Aufgrund von Art. 9 S.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Änderungssatzung:

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 15.02.2024 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III der Grundordnung wird der alte § 22 zum neuen § 22 a.
Nach § 22 a) wird folgender neue § 22 b) eingefügt.

§ 22 b) Promovierende

¹Für Promovierende im Sinne des Art. 19 Absatz 1 Satz 1 BayHIG besteht ein Wahlrecht, wenn diese in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind. ²Eine hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese mindestens zehn Stunden pro Woche umfasst. ³Die hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit der oder des Promovierenden bestätigt bei Promotionen an Promotionszentren die THA Graduate School nach Rücksprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und bei kooperativen Promotionen die Betreuerin oder der Betreuer an der Technischen Hochschule Augsburg.

2. Der derzeitige § 58 wird ersetzt durch folgenden neuen § 58:

§ 58 Digitale und hybride Sitzungen

- (1) *¹Gremiensitzungen können in Präsenz, als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenzen) oder als hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz und digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Anwesend im Sinne des § 53 Abs. 1 sind im Fall von digitalen und hybriden Sitzungen auch Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind. ³Die oder der Vorsitzende legt in der Ladung fest, in welcher der in Satz 1 genannten Formen die Sitzung abgehalten wird.*
- (2) *¹Beschlussfassungen können nur dann in digitalen oder hybriden Sitzungen durchgeführt werden, wenn diese als Videokonferenzen stattfinden; eine Beschlussfassung in Telefonkonferenzen ist unzulässig. ²Beschlüsse nach § 54 Abs. 1 erfolgen in digitalen und hybriden Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Vor jeder Abstimmung in digitalen und hybriden Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums abzufragen, ob der Beratung gefolgt werden konnte. ⁴Ist aufgrund technischer Störung die Mitwirkung eines Mitglieds an der Abstimmung nicht möglich, soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um eine neue Einwahl zu ermöglichen. ⁵Die oder der Vorsitzende gibt nach einem Beschluss das Abstimmungsverhalten bekannt.*
- (3) *Wahlen und geheime Abstimmungen gem. § 56 finden in Präsenzsitzungen statt.*

3. Der derzeitige § 58 wird der neue § 59.

4. Der derzeitige § 59 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Augsburg vom 01.04.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 15.04.2025.

Augsburg, den 15.04.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident